Haus- und Benutzungsordnung für das Bürgerhaus, das Trafohaus und den Palazzo der Gemeinde Bischofsheim

Aufgrund der §§ 5 und 51 der hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 und aufgrund des § 2 hessisches Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2019, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2023 hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 02.07.2024 folgende Neufassung der Haus- und Benutzungsordnung für das Bürgerhaus, das Trafohaus und den Palazzo der Gemeinde Bischofsheim beschlossen.

§1 Geltungsbereich

- 1. Die Haus- und Benutzungsordnung erstreckt sich auf das Bürgerhaus, das Trafohaus und den Palazzo, welche Einrichtungen der Gemeinde Bischofsheim sind.
- 2. Die Einrichtungen werden im Auftrag des Gemeindevorstandes der Gemeinde Bischofsheim von der Verwaltung verwaltet.
- 3. Die Einrichtungen dienen Trainingszwecken und sportlichen Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen, sowie kulturellen und politischen Veranstaltungen und sonstige Veranstaltungen.
- 4. Die gemeindlichen Einrichtungen können für Veranstaltungen angemietet werden. Die Benutzungszeiten werden individuell von der Verwaltung festgesetzt. Die Einrichtungen sollen vorrangig den Vereinen zur Verfügung gestellt werden.

§ 2 Benutzung

- 1. Die Nutzung der Einrichtungen gemäß § 1 bedarf der Genehmigung der Gemeinde Bischofsheim. Die Nutzung ist gebührenpflichtig, § 10 KAG.
- 2. Die Erteilung der Genehmigung erfolgt im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten und berechtigt zur Benutzung der jeweiligen Einrichtung während der festgesetzten Zeiten.
- Die Erteilung der Genehmigung erfordert die Stellung eines Antrags. Die Gemeinde entscheidet über den Antrag in Form eines Bescheides, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.
- 4. Mit der Genehmigung wird die Gebühr für die Benutzung festgesetzt. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Gebührenordnung, die Anhang dieser Haus- und Benutzungssatzung ist.
- 5. Antragsteller kann jede natürliche oder juristische Person sein und ebenso eine Personenvereinigung.
- 6. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen, Auflagen versehen werden. Die Genehmigung kann widerrufen werden. Dies gilt insbesondere bei Verstößen gegen diese Haus- und Benutzungsordnung. Die Genehmigung kann aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit oder zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder aus sonstigen wichtigen Gründen versagt werden.

§ 3 Verbotene Veranstaltungen

Genehmigungen zur Benutzung der öffentlichen Einrichtungen werden nicht erteilt für Veranstaltungen, die dem Wesen unserer freiheitlichen und demokratischen Staatsordnung entgegenstehen oder die gegen die guten Sitten verstoßen und / oder die öffentliche Ordnung gefährden.

Besteht die Gefahr der Schädigung des Inneren der Einrichtungen sowie der Einrichtungsgegenstände durch Art und Ausmaß der Benutzung, kann eine Genehmigung nicht erteilt werden bzw. ist eine bereits erteilte Genehmigung zu widerrufen.

Hiermit sind insbesondere Veranstaltungen gemeint, die über den Rahmen der Fassungsmöglichkeit der jeweiligen Einrichtung hinausgehen oder wenn der Veranstalter eine ausreichende Gewähr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht bietet oder die erforderlichen Sicherheiten für eine ordnungsmäßige Abwicklung der Veranstaltung, auch in finanzieller Hinsicht, nicht gegeben sind.

§ 4 Allgemeine Vorschriften für die Benutzer der Einrichtungen

In den vermieteten Räumen der Gemeinde besteht ein generelles Rauchverbot.

Für die erteilte Genehmigung gelten die nachfolgend aufgeführten Benutzungsregeln:

- 1. Der Hausmeister des Bürgerhauses (§ 7) ist für die fachmännische Aufstellung der Turm- und Sportgeräte unter Mithilfe der Veranstalter anordnungsberechtigt. Nur unter seiner Anleitung und Aufsicht dürfen die Geräte aus den Lagerräumen entnommen, aufgestellt und wieder zurückgebracht werden. Während der sportlichen Übung tragen die Vereinsvorstände (Sportwarte) die volle Verantwortung für die sachgemäße Benutzung.
- 2. Die Halle des Bürgerhauses darf für das Training nur in Turnschuhen und Trainingsbekleidung betreten werden. Zum Umziehen sind ausschließlich die vorhandenen Umkleideräume zu benutzen.
- 3. Unter der Aufsicht des Hausmeisters hat die Aufstellung der Tische und Stühle zu erfolgen. Die Aufstellung selbst erfolgt bei Schulveranstaltungen durch die Schulen, in den anderen Fällen durch die Veranstalter.
 - In besonderen Fällen wird das Auf- und Abräumen der Stühle und Tische durch Gemeindebedienstete nach Verrechnungssatz des Bauhofs berechnet. Nach Schluss der Veranstaltung sind auf Verlangen des Hausmeisters die Stühle und Tische unverzüglich in den dafür vorgesehenen Räumen zu deponieren.
- 4. Die öffentlichen Einrichtungen einschließlich Inventar und alle technischen Einrichtungen dürfen nur für die vereinbarte Veranstaltung benutzt werden. Der Nutzer ist zu schonender Behandlung verpflichtet.
- 5. Den Anordnungen des Hausmeisters ist bei der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung Folge zu leisten.

6. Alle Feuermelder, Wandhydranten, elektrische Verteilungs- und Schaltkästen sowie Zu- und Abluftöffnungen der Heizungs- und Lüftungsanlage müssen unverstellt und frei zugänglich bleiben.

Dem Hausmeister sowie der Aufsichtsbehörde muss jederzeit Zutritt zu den in Satz 1 dieser Ziffer genannten Anlagen gewährt werden.

Die in den Bestuhlungsplänen ausgewiesenen Plätze für den Brandsicherheitsdienst sind freizuhalten. Die Bestuhlungspläne sind Bestandteil (Anhang) des Vertrages.

- 7. Die gekennzeichneten Notausgänge und die Wege zu den in Ziffer 6. benannten Anlagen dürfen weder verbaut noch durch Gegenstände irgendwelcher Art eingeengt oder versperrt werden.
- 8. Soweit der Nutzer Veränderungen, Ein- und Aufbauten innerhalb der Veranstaltungsräume vornehmen sowie Dekorationen, Schilder und Plakate anbringen möchte, muss er hierfür zuvor bei der Gemeinde Bischofsheim eine gesonderte Gestattung beantragen. Der Antrag kann mit dem Antrag zur Genehmigung der Benutzung (§ 2) gestellt werden. Im Falle der Gestattung müssen die Auf- und Einbauten den bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Nutzer den ursprünglichen Zustand auf eigene Kosten wiederherzustellen.
- 9. Das Benageln sowie die Befestigung von Schrauben an Wänden und Fußböden ist nicht gestattet.
- 10. Soweit Materialien zur Nutzung überlassen wurden, müssen diese in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden.
- 11. Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbare oder mittels eines amtlich anerkannten Imprägnierungsmittels schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Dekorationen, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind vor der Wiederverwendung auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls erneut zu imprägnieren. Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden und sind so anzuordnen, dass Zigarren- und Zigarettenabfälle oder Streichhölzer sich nicht darin verfangen können. Die Verkleidung der Saalwände oder der Decken mit leicht brennbaren Stoffen ist unzulässig. Papier und sonstige leicht brennbare Materialien und Abfälle dürfen nicht herumliegen und nicht in den Räumen und Gängen aufbewahrt werden.
- 12. Die Einrichtungen sind stets sauber zu halten und ausreichend zu be- und entlüften.
- 13. Für die ordnungsmäßige Benutzung der sanitären Anlagen sind die Benutzer verantwortlich. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Toilettenanlagen stets sauber gehalten werden.
- 14. Die Schankgefäße, die Spülvorrichtung und der Gläserschrank sind sauber zu halten.
- 15. Der Nutzer hat Vorkehrungen zu treffen, die dazu dienen, dass beim Zu- und Abgang zu der Einrichtung sowie durch die Nutzung der Einrichtung, die Hausbewohner und die Nachbarschaft weder durch Lärm noch durch Gerüche gestört oder belästigt werden. Insbesondere sind ab 22:00 Uhr alle Handlungen verboten, welche die Ruhe anderer beeinträchtigen.

- 16. Die Ein- und Ausgänge, insbesondere die Notausgänge, Notausstiege und die Fluchtwege, müssen für die Gäste stets gut zugänglich und sicher begehbar sein. Die Türen dürfen während der Nutzung nicht verschlossen oder durch andere Maßnahmen 4 unbenutzbar gemacht werden.
- 17. Zum Einsammeln und zeitweisen Aufbewahren von brennbaren Abfällen, z.B. Zigaretten- und Zigarettenresten, dürfen nur nichtbrennbare Behälter mit dichtverschließenden Deckeln verwendet werden.
- 18. Die Sperrzeit für das Gaststättengewerbe sowie für öffentliche Vergnügungsstätten beginnt um 5 Uhr und endet um 6 Uhr und ist unbedingt einzuhalten.
- 19. Der Nutzer oder ein verantwortlicher Vertreter muss während der gesamten Nutzungszeit anwesend sein.

§ 5 Bewirtschaftung des Trafohauses

Der Nutzer trägt für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung die alleinige Verantwortung und hat insbesondere Folgendes zu beachten:

- 1. Die Nutzung des Trafohauses hat überwiegend der Vereinsgeselligkeit zu dienen und nicht dem Verkauf von Speisen und Getränken. Aus diesem und auch gaststättenrechtlichen Gründen heraus darf bei der Bewirtschaftung keinerlei Gewinnerzielungsabsicht verfolgt werden. Das Verabreichen von Speisen und Getränken ist unentgeltlich oder zum Selbstkostenpreis zu erbringen und darf nur zur Befriedigung des Eigenbedarfs dienen.
- 2. Beabsichtigt ein Benutzer, aus besonderem Anlass, z.B. Vereinsjubiläen, vorübergehend den Betrieb eines Gaststättengewerbes in Form des Verkaufs mit Gewinnerzielungsabsicht, so bedarf es hierzu der Genehmigung des Ordnungsamtes der Gemeinde. Ein entsprechender Antrag für diese Nutzung ist mindestens zehn Tage vor der Veranstaltung schriftlich bei dem Ordnungsamt der Gemeinde Bischofsheim zu beantragen.

§ 6 Nutzung des Bürgerhauses

Bei Nutzungsgenehmigung für das Bürgerhaus gelten folgende zusätzlichen Nutzungsregeln:

- Der Nutzer hat außergewöhnliche Veranstaltungen, insbesondere die außerhalb der laufenden Benutzungszeiten, sowie Großveranstaltungen in der Halle des Bürgerhauses, dem Hausmeister rechtzeitig zu melden.
- 2. Der Nutzer hat seine Ankunft und das Verlassen des Bürgerhauses dem Hausmeister anzuzeigen.
- Alle Sport- und Interessengruppen dürfen die Räumlichkeit des Bürgerhauses nur in Begleitung einer Aufsichtsperson betreten. Das Betreten des Bürgerhauses darf erst erfolgen, wenn der Hausmeister die Räumlichkeit geöffnet hat. Der Hausmeister öffnet die Räumlichkeit, sobald die zuständige Aufsichtsperson des Nutzers anwesend ist.

4. Dem Hausmeister, der Polizei, der Feuerwehr und den Aufsichtsbehörden ist jederzeit Zutritt zu der Räumlichkeit zu gewähren.

§ 7 Hausmeister und Hausrecht

Für die öffentlichen Einrichtungen i.S.d. § 1 steht ein Hausmeister, der Bediensteter der Gemeinde Bischofsheim ist, zur Verfügung. Er nimmt im Allgemeinen ihre Rechte als Eigentümerin wahr und übt das Hausrecht im Auftrag des Gemeindevorstandes der Gemeinde Bischofsheim aus.

§ 8 Haftung

- 1. Der Benutzer der Einrichtungen, der überlassenen Geräte und der Zugangswege haftet der Gemeinde Bischofsheim für alle aus der Nutzung entstehenden Schäden unabhängig vom Verschulden.
- 2. Die Erteilung der Genehmigung i.S.d. § 2 kann von der Vorlage einer Haftpflichtversicherung abhängig gemacht werden.
- 3. Der Benutzer stellt die Gemeinde Bischofsheim von allen Ansprüchen frei, die Dritte aus Anlass der Benutzung der öffentlichen Einrichtung gegen sie geltend machen sollten. Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin und -besitzerin für Gebäude und mit dem Grundstück verbundene Werke gemäß § 836 BGB bleibt ebenso unberührt wie eine Haftung aus Amtspflichtverletzung.
- 4. Für Veranstaltungen der Schulen gelten die für schulische Veranstaltungen bestehenden Vorschriften der Schulbehörden unmittelbar. Diese Veranstaltungen gelten als Veranstaltungen in Räumen der Schule.

§ 9 Einhaltung und Beachtung gesetzlicher Vorschriften

- 1. Alle Vorschriften der Polizei, Feuerwehr und der Ordnungsbehörden, die für die Veranstaltungseinrichtung erlassen worden sind, müssen genau eingehalten werden. Das gilt nicht nur für die Veranstaltung selbst, sondern auch für Auf- und Abbautage.
- 2. Für Veranstaltungen und gewerbliche Ausstellungen oder Vorführungen, die einer besonderen behördlichen Genehmigung bedürfen, ist die erforderliche Genehmigung bei dem Ordnungsamt der Gemeinde Bischofsheim mindestens zehn Tage vor der Veranstaltung schriftlich zu beantragen.
- 3. Nach § 17 (1) des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) vom 14.01.2024 (GVBI. I S .26) erfordern Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet sein könnten würde einen Brandsicherheitsdienst. Der Brandsicherheitsdienst wird von der Freiwilligen Feuerwehr Bischofsheim durchgeführt. Die Kosten trägt gemäß § 17 (3) des HBKG i.V.m. §§ 2 und 3 der Gebührenordnung über den Kostenersatz beim Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Bischofsheim der Veranstalter. Soweit der Brandsicherheitsdienst durch einen Dritten geleistet wird, trägt der Veranstalter, soweit dieser ein ortsansässiger Verein ist, die Kosten, die beim Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr entstanden wären.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 11.05.2020 außer Kraft. Die Haus- und Benutzungsordnung nebst Anlage wird hiermit ausgefertigt.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Bischofsheim, den 22.07.2024



Lisa Gößwein Bürgermeisterin

Die Satzung wurde am 25.07.2024 öffentlich bekannt gemacht

Anhang zur Haus- und Benutzungsordnung für das Bürgerhaus, das Trafohaus und den Palazzo der Gemeinde Bischofsheim

Gebührenordnung (Anhang zu § 2 Ziff. 4)

§ 1 Gebührenfreiheit

Die ortsansässigen Idealvereine und die in Bischofsheim tätigen und wirkenden Idealvereine aus Ginsheim-Gustavsburg sowie Parteien und politische Wählervereinigungen haben für die Benutzung der Einrichtungen keine Gebühr zu entrichten.

§ 2 Gebührenpflicht

1.Sonstige, nicht in § 1 dieser Gebührenordnung aufgeführte Nutzer haben für die Benutzung der Einrichtung eine Gebühr nach folgender Staffelung zu leisten:

Trafohaus jeden Jahres pro Tag = 150,00 EUR

Bürgerhaus jeden Jahres pro Tag

- a) Gesamte Halle einschl. Foyer und Empore = 500,- EUR
- b) Gesamte Halle einschl. Foyer = 400,- EUR
- c) Halle (Bühnenteile) einschl. Foyer und Empore = 400,- EUR
- d) Halle (Bühnenteile) einschl. Foyer = 350,- EUR
- e) Halle (Foyerteil) einschl. Foyer und Empore = 350,- EUR
- f) Halle (Foyerteil) einschl. Foyer = 300,- EUR
- g) Foyer und Empore = 200,- EUR
- h) Empore = 150,-EUR
- i) Foyer = 100,-EUR

Palazzo jeden Jahres pro Tag

- a) Sitzungssaal I = 75.- EUR
- b) Sitzungssaal II = 50.-EUR
- 2. Die Gebühr entsteht, sobald dem Antrag auf Nutzung der öffentlichen Einrichtung entsprochen wird. Mit der Erteilung der Genehmigung wird die Gebühr zur Zahlung fällig gestellt (§ 2 KAG Hessen).